

Federführung:
10-Organisation, Wahlen, Tul

Datum:
15.02.2022

Produkt:
10.02 Kommunalverfassung, Wahlen und Sitzungsdienst

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum:	
Rat der Stadt Coesfeld	17.02.2022	Entscheidung (vertagt)
Haupt- und Finanzausschuss	31.03.2022	Vorberatung
Rat der Stadt Coesfeld	07.04.2022	Entscheidung

Änderung der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Coesfeld

Beschlussvorschlag (1) – Anregung von Herrn Nielsen:

In die Geschäftsordnung sollen folgende Regelungen zur Doppelspitze in Fraktionen aufgenommen werden:

Alternativvorschlag der Verwaltung:

Besondere Regelungen zur Doppelspitze in Fraktionen werden nicht in die Geschäftsordnung aufgenommen.

Beschlussvorschlag (2) – Antrag von Herrn Hallay:

§ 12 Absatz 4 der Geschäftsordnung wird um folgenden Satz 2 ergänzt: „Die Meldung erfolgt durch Aufheben beider Hände.“

Beschlussvorschlag (3) – Antrag von Herrn Goerke:

Im „§ 2 Ladungsfrist“ ist vor Einladung das Wort „vollständig“ zu ergänzen und das Wort „soll“ durch „muss“ und das Wort „sieben“ durch das Wort „neun“ zu ersetzen.

Im „§ 3 Aufstellung der Tagesordnung“ ist zu ergänzen: Verwaltungsvorlagen sind nur bei Vollständigkeit der Unterlagen aufzunehmen.

Beschlussvorschlag (4) – Antrag von Herrn Goerke:

Im „§ 12 Redeordnung“ ist der Abs. 6 wie folgt zu ändern: Die Redezeit beträgt in der Regel höchstens fünf Minuten. Ein Ratsmitglied darf höchstens dreimal zum selben Punkt der Tagesordnung sprechen. Anträge zur Geschäftsordnung bleiben hiervon unberührt. Einzig bei der jährlichen Stellungnahme der Fraktionen zur Verabschiedung des städtischen Haushaltes verlängert sich die Redezeit je Fraktion auf max. 15 Minuten.

Beschlussvorschlag (5):

Die dieser Ergänzungsvorlage als Entwurf beigefügte Geschäftsordnung des Rates der Stadt Coesfeld und der Ausschüsse des Rates der Stadt Coesfeld wird unter Berücksichtigung der Beschlüsse zu den Beschlussvorschlägen 1 bis 4 beschlossen.

Sachverhalt:

Die Verwaltung weist darauf hin, dass die Formulierungen in der vorgelegten Version weitestgehend der von den Juristen des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen entworfenen Muster-Gemeindeordnung entsprechen. Der Rat bestimmt die Geschäftsordnung als Regularium für sich als Organ.

Seitens der Fraktionen wurden folgende Änderungswünsche übermittelt, deren Umsetzbarkeit kurz skizziert wird:

1. Anregung von Herrn Nielsen (SPD) aus der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 10.02.2022:

Herr Nielsen teilt mit, dass § 30 Regelungen zu Fraktionen treffe. In diesem Paragraphen (genauer Abs. 2) stünde, dass der Name der Fraktionsvorsitzenden und stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden deutlich benannt werden müsse. Es gebe aber auch Fraktionen, die eine Doppelspitze gegenüber der Verwaltung angezeigt hätten. Die Geschäftsordnung und auch die Hauptsatzung (§ 10) müssten daher entweder der Wirklichkeit oder aber die Wirklichkeit der Geschäftsordnung und der Hauptsatzung angepasst werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Anregung sollte aus folgendem Grund nicht gefolgt werden:

Die bestehenden Regelungen zu Fraktionen, welche in der Geschäftsordnung und in der Hauptsatzung verankert sind, sollten nicht verändert werden. Die Gemeindeordnung NRW kennt die Funktion der Doppelspitze nicht. Auch die Kommentierung (Kleerbaum/ Palmen [2017, 3. Auflage]. Gemeindeordnung NRW. Kommentar für die kommunale Praxis. Köln: Wolters Kluwer) zu § 56 GO NRW geht auf die rechtliche Verankerung der Möglichkeit einer Doppelspitze nicht ein. Trotz der Tatsache, dass der Verwaltung für die aktuelle Wahlperiode Doppelspitzen angezeigt worden sind, wird seitens der Verwaltung formal lediglich eine Person als Fraktionsvorsitzende/r und die andere Person als stellvertretende/r Fraktionsvorsitzende/r geführt. Diese Regelung stellt somit eine organisatorische Sprachregelung innerhalb der Fraktionen dar.

2. Vorschlag von Frau Albertz (Bündnis 90/Die Grünen):

Auf Vorschlag von Frau Albertz wurden noch folgende Änderungen zur gendergerechten Sprache verwaltungsseitig in den mit dieser Ergänzungsvorlage vorgelegten Entwurf aufgenommen:

§ 9 (1): Zuhörerinnen und Zuhörer

§ 30 (3): Hospitantinnen

§ 32 (1): Parteifreundinnen, Nachbarinnen

(3): einer / eines Betroffenen

Das in §§ 13, 14 verwendete Wort „Rednerliste“ wurde aus Gründen der Lesbarkeit nicht in „Rednerinnen- und Rednerliste“ geändert.

3. Antrag von Herrn Hallay (Pro Coesfeld):

Bisheriger Text	Neuer Text
<p>§ 12 Redeordnung</p>	<p>§ 12 Redeordnung</p>
<p>(4) Außerhalb der Reihenfolge erhält ein Ratsmitglied das Wort, wenn es Anträge zur Geschäftsordnung stellen will.</p>	<p>(4) Außerhalb der Reihenfolge erhält ein Ratsmitglied das Wort, wenn es Anträge zur Geschäftsordnung stellen will. Die Meldung erfolgt durch Aufheben beider Hände.</p>
<p>§ 13 Anträge zur Geschäftsordnung</p>	<p>§ 13 Anträge zur Geschäftsordnung</p>
<p>(1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Ratsmitglied gestellt werden. Dazu gehören insbesondere folgende Anträge:</p> <p>a)</p> <p>b).....</p> <p>g) auf namentliche oder geheime Abstimmung</p> <p>oder alternativ</p> <p>(2) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so darf noch je ein Ratsmitglied für und gegen diesen sprechen. Alsdann ist über den Antrag abzustimmen. Das Verfahren der Abstimmung regelt § 16.</p>	<p>(1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Ratsmitglied gestellt werden. Dazu gehören insbesondere folgende Anträge:</p> <p>a)</p> <p>b).....</p> <p>g) auf namentliche oder geheime Abstimmung (die Regelung des Abs 2 findet dabei keine Anwendung)</p> <p>oder alternativ</p> <p>(2) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so darf noch je ein Ratsmitglied für und gegen diesen sprechen (ausgenommen Abs. 1 g). Alsdann ist über den Antrag abzustimmen. Das Verfahren der Abstimmung regelt § 16.</p>

Stellungnahme der Verwaltung:

Zu § 12:

Die Verwaltung empfiehlt keine Änderung vorzunehmen, da sich die bisherige Regelung bewährt hat.

Zu § 13:

Die vorgeschlagene Klarstellung in § 13 mit Bezug auf Absatz 1 Buchstabe g) in der Geschäftsordnung ist sinnvoll. Die Formulierung sollte jedoch etwas angepasst werden. Daher wurde in den mit dieser Ergänzungsvorlage vorgelegten Entwurf der Geschäftsordnung in § 13 Absatz 2 verwaltungsseitig folgender neuer Satz 2 eingefügt: „Dies gilt nicht in den Fällen des Absatzes 1 Buchstabe g).“

4. Antrag von Herrn Goerke (Aktiv für Coesfeld):

- a) Im § 2 Ladungsfrist ist vor Einladung das Wort **vollständig** zu ergänzen und das Wort **soll** durch **muss** und das Wort **sieben** durch das Wort **neun** zu ersetzen. Somit ist sichergestellt, dass alle Vorlagen in den montäglichen Fraktionssitzungen vor den Ausschusssitzungen wenigstens einmal besprochen werden können.
- b) Im § 3 Aufstellung der Tagesordnung ist zu ergänzen: **Verwaltungsvorlagen sind nur bei Vollständigkeit der Unterlagen aufzunehmen.**
- c) Im § 12 Redeordnung ist der Abs. 6 wie folgt zu ändern: Die Redezeit beträgt in der Regel höchstens **fünf** Minuten. Ein Ratsmitglied darf höchstens dreimal zum selben Punkt der Tagesordnung sprechen. Anträge zur Geschäftsordnung bleiben hiervon unberührt. **Einzig bei der jährlichen Stellungnahme der Fraktionen zur Verabschiedung des städtischen Haushaltes verlängert sich die Redezeit je Fraktion auf max. 15 Minuten.**

Stellungnahme der Verwaltung:

Hinsichtlich der Vorschläge a) und b) (zu §§ 2, 3) hält die Verwaltung die vorgebrachten Einwendungen für nicht realisierbar. Aufgrund der gedrängten Sitzungsfolge lässt es sich gelegentlich nicht vermeiden, dass die für die Tagesordnung vorgesehenen Vorlagen noch nicht abschließend in der Verwaltung bearbeitet und abgestimmt wurden. Zudem ist es nicht unüblich, dass neue und ggfs. beratungsrelevante Informationen kurzfristig über die sogenannten „Ergänzungsvorlagen“ in die Gremien gegeben werden. Dieses Vorgehen wäre damit zukünftig nicht mehr möglich bzw. eine Information könnte in der Sitzung nur mündlich gegeben werden. Als Konsequenz wäre eine Vertagung in die nächste Sitzungsfolge nicht immer vermeidbar. Notwendige Beschlüsse würden somit in die Zeit gestellt bzw. könnten nicht mehr rechtzeitig gefasst werden.

Auch die Ausweitung der Ladungsfrist von 7 auf 9 Tage, erscheint vor diesem Hintergrund nicht sinnvoll. In der Folge müsste der für die Vorlage von Anträgen seitens der Verwaltung angeregte Stichtag (14 statt 12 Tage vor dem Sitzungstag (vgl. § 3 Geschäftsordnung) weiter nach vorne verschoben werden.

Der Änderungsvorschlag c) (zu § 12) ist aus Sicht der Verwaltung nicht zwingend, da die aktuelle Regelung bisher zu keinerlei Problemen geführt hat. Er würde mithin allein der Klarstellung dienen.

Anlagen:

Entwurf der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse des Rates der Stadt Coesfeld in der Fassung der Ergänzungsvorlage 029/2022/1